

Peter-Heinrich Meyer
Sicherheitsingenieur
Referent für Arbeitsschutz a.D. der
Gewerkschaft ÖTV a.D.

Walter-Schweter-Straße 23
56122 Lahnstein

Das Zertifikat „gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis“
oder

Warum es für die Arbeitswissenschaft wichtig ist für ihre Arbeiten das Zertifikat „gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis“ zu verleihen.

Gesetzliche Vorgaben

Das Grundgesetz garantiert im Artikel 5 Abs.3 die Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Dieses im Grundgesetz verankerte Recht bedeutet aber nicht, dass die Wissenschaft tun und lassen kann was ihr beliebt. Sie muss auch akzeptieren, dass der Staat, also die Steuerzahler, ihr Aufgaben zuweist. So hat der Gesetzgeber im Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 beschlossen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der Arbeitsumwelt (vormals Arbeitsschutz) auch die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen.

Über die Frage, wann kann eine arbeitswissenschaftliche Erkenntnis als gesichert gelten, hat der seinerzeit zuständige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Ahrend, 1974 in einem Interview den Auftrag an die Arbeitswissenschaft formuliert „Wenn die Mehrheit der Fachleute zu einer arbeitswissenschaftlichen Frage einheitlicher Auffassung ist, reicht dies aus, um die Durchsetzung dieser arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in der betrieblichen Praxis zu verlangen“. (Meyer 2003.) Die in der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft organisierten Arbeitswissenschaftler weigern sich beharrlich, diesem Auftrag, der Feststellung ob ein Beitrag mehrheitsfähig ist, zu entsprechen Sie handeln damit bewusst gegen den Auftrag des Gesetzgebers.

Die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sind zentraler Punkt nationaler und EU-Vorschriften die der Prävention im Gesundheitsschutz in der Arbeitsumwelt dienen sollen. Das, was allgemein in den Betrieben und Verwaltungen als Prävention bezeichnet wird, ob von staatlichen oder unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften, basiert überwiegend auf eingetretenen Unfällen bzw. Berufskrankheiten.

EU-Vorschriften

In der Begründung der EU-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, vorangestellt der Richtlinie, steht zu lesen:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich unter Berücksichtigung der in ihrem Unternehmen bestehenden Risiken über den neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Arbeitsplätzen zu informieren und diese Kenntnisse an die Arbeitnehmervertreter, die im Rahmen dieser Richtlinie Mitbestimmungsrechte ausüben, weiterzugeben, um eine bessere Sicherheit und einen besseren Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten zu können.

Im *Artikel 6*
Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

ist dem Abs. 3 folgender Auftrag zu entnehmen:

- 3) *bei der Planung und Einführung neuer Technologien sind die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben;*

Die EU-Rahmenrichtlinie wurde durch das Arbeitsschutzgesetz, in Kraft getreten am 21. August 1996, in staatliches Recht umgesetzt. Im § 4 ist der Auftrag der EU-Rahmenrichtlinie zur Gestaltung der Arbeitsplätze umgesetzt.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;*
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;*
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;*
- 6.....*
- 7.....*
- 8.....*

Der größte Teil dieser allgemeinen Aufgaben lässt sich unter dem Auftrag, Prävention mit allen geeigneten Mitteln zu betreiben, nur erfüllen, wenn die Arbeitswissenschaft sich anders aufstellt und zukünftig ihre Erkenntnisse mit dem Prädikat „gesichert“ versieht. Wie schon Eingangs erwähnt, hat der Gesetzgeber schon im Betriebsverfassungsgesetz von 1972 in den Paragraphen 90 und 91 das Erfordernis der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse verankert. In einer ganzen Reihe von Fällen haben in der Zwischenzeit Arbeitsgerichte es übernommen, ob eine Erkenntnis als gesichert anzusehen ist oder nicht.

Im Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 verweist der Gesetzgeber zwar nicht auf die Gesicherheit, dafür zählt er aber alle zu berücksichtigenden arbeitswissenschaftlichen Disziplinen auf. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist allerdings ebenfalls darauf angewiesen, dass die ihm angebotenen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse verlässlich sind. Die gesetzliche Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit, neutraler Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei ihren Beratungen zu sein, kann sie nur erfüllen wenn sie sich auf die Gesicherheit berufen kann.

Bei der Schaffung des SGB VII hat sich der Vorstand des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgreich um den gesetzlichen erweiterten Präventionsauftrag bemüht.

Nachzulesen z. B. in der BGV B3 „Lärm“.

Diese Tatsache ist deshalb bemerkenswert, weil bis dato nur die Beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsicht, staatliche Ämter für Arbeitsschutz) Beratungen und Weisungen zum Thema Prävention auf der Grundlage staatlicher Vorschriften vornehmen konnten.

Es wurden zwar von den Aufsichtspersonen der BG'en juristische Hilfskonstruktionen benutzt um auch staatliche Vorschriften durchzusetzen, aber es ist nicht bekannt, ob dabei je arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse eingeflossen sind.

Bei genauer Betrachtung der Ergebnisse arbeitswissenschaftlicher Feldforschung ergibt sich, dass sie Einzelfall bezogen sind. Eine Überprüfung, ob sie auch auf weitere Betriebe und Verwaltungen erfolgreich angewendet werden können, findet nicht statt. Somit ist festzustellen, dass die Arbeiten in erster Linie der Förderung des Ansehens des einzelnen Lehrstuhlinhabers dienen und, wie im Buch von (Uwe Kamenz; Martin Wehrle; 2008) dargestellt, persönlichem merkantilem Mehrwert dient.

Die Diskussion mit der Praxis geht nur über die Multiplikatoren wie da sind: die Beamtinnen und Beamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die Aufsichtspersonen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Sie könnten theoretisch schon seit langem an den Kongressen der Arbeitswissenschaftler teilnehmen. Es stellt sich aber die Frage, was sie für ihre tägliche Arbeit in den Betrieben von den Kongressen mitnehmen können? Nichts! Würde ihnen ein Vortrag für einen konkreten Fall eine Hilfe versprechen, stünden sie vor der Frage, ob sie damit im Betrieb oder der Verwaltung beide Sozialpartner überzeugen könnten. Wenn eine Partei den Vorschlag gut findet, die andere ihn aber ablehnt, dann landet der Vorgang vor dem Arbeitsgericht und da gilt noch immer der Spruch: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Das bedeutet, es gibt auf jeden Fall zwei Verlierer, den unterlegenen Sozialpartner und die/den Berater/in, sie/er wird in dem Betrieb / der Verwaltung zukünftig, zumindest von der unterlegenen Seite nicht mehr akzeptiert. Ihre /seine präventiven Vorschläge werden nicht mehr angenommen.

Ganz anders würde sich die Situation vor Gericht darstellen, wenn die / der Berater/in sich auf ein Zertifikat der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft berufen könnte. Der Richter würde den streitenden Parteien nahe legen dem Rat zu folgen und sich zugunsten des ergangenen Rates zu vergleichen. Eventuell wird er noch eine zeitliche Streckung der Umsetzung vornehmen.

Die Beamten der Gewerbeaufsicht, die Aufsichtspersonen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit benötigen für ihre Arbeit die Unterstützung durch das Zertifikat „gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis“ nach den Kriterien der GfA. Erst dann werden sie die dringend benötigten Erkenntnisse durch ihre Teilnahme an den Kongressen der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft erwerben.

Die Arbeitswissenschaftler haben sich angewöhnt keine oder nur wenige Diskussionsbeiträge nach den Vorträgen zuzulassen. Dieser zu beklagende Zustand verprellt die wenigen anwesenden Praktiker und verhindert eine kritische Auseinandersetzung, zum Nachteil beider Seiten. Die Arbeitswissenschaft wird nur dann Beiträge zum Nutzen der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer leisten, wenn sie ihr Verhalten gravierend ändert.

Die Arbeitswissenschaft hat bis heute ihre gesellschaftspolitische Verpflichtung ignoriert und damit erreicht, dass sie von der Politik als verzichtbar betrachtet wird. Wie anders muss die Sorge vieler Lehrstuhlinhaber sonst verstanden werden, dass eine Wiederbesetzung nach ihrer Emeritierung nicht erfolgen wird. Schon das HDA-Programm beinhaltete den Konstruktionsfehler, es hat

großartige Einzelerfolge erzielt, aber ob die Ergebnisse zur flächendeckenden Umsetzung geeignet waren wurde nicht ermittelt. Schon seinerzeit wäre es erforderlich gewesen, durch entsprechende Zertifikate eines kompetenten Gremiums für Rechtssicherheit zu sorgen. Keines der verantwortlichen Bundesministerien hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Verordnungen für Rechtsverbindlichkeit gesorgt.

Die Arbeitswissenschaft muss sich die Frage gefallen lassen, ob sie vergessen hat, dass sie von den Geldern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterhalten wird. Da sie Jahrzehnte lang durch das Einwerben von Industrie- und Verwaltungsaufträgen ihr „karges“ Staatssalär üppig aufgebessert hat, hat sie dieses verschmerzen lassen. In diesem Zusammenhang muss sich die Arbeitswissenschaft die Frage gefallen lassen, ob das Buch von (Uwe Kamenz, Martin Wehrle; 2008) auch ihr Spiegelbild ist.

Es stellt sich die Frage, welchen Beitrag hat die Arbeitswissenschaft bis heute zur Hebung des Bruttosozialprodukts geleistet. Unbestritten sind in einzelnen Unternehmen Erleichterungen für die hohen Belastungen ausgesetzten Arbeitnehmer eingetreten. Aber in der Fläche haben sich die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse bis heute nicht herum gesprochen. Kein/e Berater/in einer staatlichen Institution oder einer einschlägigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wird einen Rat erteilen, bei dem sie/er Gefahr läuft in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern beweisen zu müssen, dass ihr/sein Vorschlag auf gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Angesichts der Erhöhung der Altersrente auf 67 Jahre ist es im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend erforderlich arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse flächendeckend einzuführen. Dass die Arbeitswissenschaft selbst diesen Beitrag nicht leisten kann steht außer Frage. Es soll ihr auch nicht unterstellt werden, dass sie im eignen merkantilen Interesse daran denkt untätig zu bleiben.

Die unausgesprochene Sorge der Lehrstuhlinhaber ist, dass auf der Grundlage vereinbarter Kriterien Forschungsberichte von Kollegen/innen den Anforderungen nicht genügen und es ihnen morgen mit einer eigenen Arbeit ebenso ergehen kann. Die heutigen Stelleninhaber kommen überwiegend aus der Darmstädter- oder Münchner-Schule, jeder kennt die Stärken und Schwächen des Anderen. In der großen Familie tut man sich gegenseitig nicht weh. Dass damit aber die Gefahr besteht, dass im politischen Raum die ganze Arbeitswissenschaft in Frage gestellt wird, ist den Wortführern nicht klar. Werden nicht in etlichen Bundesländern die Lehrstühle als Orchideen-Fächer betrachtet? Werden sie nicht deshalb von den politisch Verantwortlichen mit KW-Vermerk versehen? Aber nicht nur die Politiker kommen mehr und mehr zu dieser Überzeugung, im Einzelfall sorgen die Kollegen Professoren in der eignen Hochschule dafür, dass der Lehrstuhl für Arbeitswissenschaft aufgelöst wird. Das ist zwar wissenschaftlicher Kannibalismus, aber es schreitet keine/kein verantwortlicher Politiker dagegen ein. Warum wohl?

Wenn die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern über kurz oder lang gefragt werden, welchen Gewinn die mit Steuergeldern unterhaltenen Lehrstühle für Arbeitswissenschaft für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der Arbeitsumwelt leisten, dann werden sie die Antwort schuldig bleiben müssen. Das wiederum werden die Rechnungshöfe der Länder und des Bundes mit Sicherheit aufgreifen.

Bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Themen kommt es, wie überall, gelegentlich zu keinem positiven Ergebnis. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen sollte die Politik verlangen, dass solche Arbeiten bei einer noch einzurichtenden Datenbank gesammelt werden.

Durch eine solche Vorgabe wird evtl. zukünftig verhindert, dass Anträge gestellt werden, die in der Vergangenheit schon einmal kein Ergebnis gebracht haben. Andererseits kann sich später herausstellen, dass lediglich ein kleiner Denkfehler zu dem Misserfolg geführt hat. Es sollte immer der Satz gelten: „Auch ein Misserfolg kann ein Erfolg sein.“

Auf der Web-Seite „GfA-online.de“ findet sich ein ablehnender Beitrag eines Mitarbeiters der Arbeitgeberverbände zu dem Antrag, das Zertifikat „Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis nach den Kriterien der GfA“ einzuführen. In dem Beitrag wird der Antrag dieses Zertifikat einzuführen abgelehnt. Der Verfasser muss sich fragen lassen, ob diese Aussage seine persönliche Meinung ist oder ob er einen Beschluss der Mitgliederversammlung umsetzen muss. In beiden Fällen wird an dieser Stelle auf den Forschungsbericht der BAU FB 561 verwiesen, in dem ein Leitender Vertreter des bayerischen Unternehmerverbandes auf die Erfolge arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse verweist und für deren bessere Verbreitung wirbt. Auch Braun, Melsungen, ist stolz auf sein nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gebautes und gestaltetes Verwaltungsgebäude und wirbt dafür, dass es viele Nachahmer findet. Dies geht aber nur, wenn solche positiven Beispiele das Siegel „gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“ verliehen bekommen.

Meyer, P-H; Die rechtliche Relevanz der Vorträge auf den GfA-Kongressen für die betriebliche Praxis, GfA München 2003

Uwe Kamenz, Martin Wehrle; Professor Untat. Was faul ist hinter den Hochschulkulissen; Econ Verlag, Berlin 2008

BAU Fb 561; Heinrich Hügel, Alfred Kraus; Berater und Arbeitswissenschaft; Wirtschaftsverlag NW, Bonn 1988